

entstehen und es kann dadurch zur Einblutung in den Herzbeutel kommen. Auch Thromboembolien sind möglich. Wird das Reizleitungssystem ernsthaft verletzt, wird ein Herzschrittmacher erforderlich. Es können auch die großen Lungenvenen und die angrenzenden Organe verletzt werden.

Daher ist es wichtig, dass der Eingriff an kardiologischen Zentren durchgeführt wird, die damit viel Erfahrung haben. Dort bestehen höhere Erfolgsaussichten, und man kann auch mit möglichen Komplikationen professionell umgehen. Und: Eine gute Nachsorge muss garantiert sein.

Über Langzeitschäden, etwa durch die besondere Lagerung während des Eingriffs, die Strahlenbelastung beim Röntgen, Schäden am Herzgewebe durch den Strom oder die psychische Belastung der gesamten Prozedur ist noch wenig bekannt.

Unbefriedigend vor allem: Bisher fehlen Nachweise, dass nach einer Ablation Schlaganfälle oder

eine Herzinsuffizienz seltener auftreten oder dass die Patienten von mehr gesundheitlichen Effekten als der Besserung der Symptome bei Vorhofflimmern profitieren. Außerdem gilt es zu klären, wer nach Abwägung von Nutzen und Risiken von diesem Verfahren am ehesten profitiert.

Fazit: Nach derzeitigem Kenntnisstand handelt es sich bei der Katheterablation um einen wirksamen Eingriff zur Linderung von Symptomen bei Vorhofflimmern. Patienten sollten aber den beschränkten Nutzen und die durchaus bedeutsamen Risiken kennen und von ihren Ärzten entsprechend aufgeklärt sein.

- 1 [www.kompetenznetz-vorhofflimmern.de/de/vorhofflimmern/patienteninformation-vorhofflimmern/volkskrankheit-vorhofflimmern](http://www.kompetenznetz-vorhofflimmern.de/de/vorhofflimmern/patienteninformation-vorhofflimmern/volkskrankheit-vorhofflimmern)
- 2 DER ARZNEIMITTELBRIEF (2014) 48, S. 81
- 3 Nyong J u.a. (2016) Cochrane Database of Systematic Reviews Issue 11. Art. No.: CD012088. DOI: 10.1002/14651858.CD012088.pub2
- 4 Ganesan AN u.a. (2013) J Am Heart Assoc; 2, e004549
- 5 DER ARZNEIMITTELBRIEF (2017) 51, S. 14

## Rubax und die Wissenschaft

**Für Produkte der Marke Rubax® wird intensiv in der Öffentlichkeit geworben. Sie sollen bei Gelenkschmerzen helfen, und zwar nach derzeitiger Werbeaussage „wissenschaftlich geprüft und ... zugleich 100 % natürlich“.<sup>1</sup> GPSP hatte bereits über die strittigen Werbeaussagen berichtet.<sup>2</sup> Als nun ein Bremer Gesundheitswissenschaftler sich ebenfalls kritisch über Rubax® äußerte, versuchte der Hersteller ihn mit der Androhung juristischer Konsequenzen einzuschüchtern.**

Der Anbieter FGP Pharma fällt vor allem durch massive Werbung für seine rezeptfreien Produkte auf. Anzeigen für Rubax® finden sich oft in der Regenbogenpresse & Co. Unter der Marke werden drei Produkte mit dem Inhaltsstoff Rhus toxicodendron angeboten: Rubax® Mono und Rubax® Tropfen als homöopathische Arzneimittel sowie Rubax® Gelenknahrung als Nahrungsergänzungsmittel.

Wie GPSP berichtete, fehlt ein überzeugender Nachweis für einen Nutzen der Rubax-Produkte. Homöopathische Arzneimittel

gelten nach deutschem Arzneimittelrecht als „besondere Therapierichtung“. Mit einem vereinfachten Verfahren können sie auch ohne die Vorlage klinischer Studien zugelassen werden.<sup>3</sup>

Auf die dürftige Beweislage für Rubax-Produkte wies der Wissenschaftler in einem öffentlichen Vortrag in Bremen hin. Dazu nahm er Studien unter die Lupe, die zum Inhaltsstoff Rhus toxicodendron bekannt sind. Eine Tageszeitung berichtete über den Vortrag.<sup>4</sup> Daraufhin erhielt der Wissenschaftler einen Brief vom Anwalt der FGP Pharma

mit der Aufforderung, sich wegen „unwahren und grob geschäftsschädigenden Aussagen“ vom Zeitungsartikel zu distanzieren.<sup>5</sup> Er kam der Aufforderung nicht nach, denn er hatte richtig vorgetragen, dass die Studien keinen Nachweis der Wirksamkeit erbracht hatten. Der Fall zeigt, dass man vollmundigen Werbebehauptungen nicht auf den Leim gehen sollte, auch wenn sie mit dem Slogan „wissenschaftlich geprüft“ werben.

- 1 <http://rubax.de/> (Abruf 27.9.2017)
- 2 GPSP 3/2016, S. 12
- 3 GPSP 2/2017, S. 24
- 4 Weser Kurier (2017) Wie bei Studien getrickst werden kann. 24. 4.
- 5 FGP Pharma (2017) E-Mail 27.4.